

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 5/08 S

S 29 P 211/06 (SG München)

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.,
Edelbergstraße 10, 80686 München,
2. Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.,
Lessingstraße 1, 80336 München,
3. Bayerisches Rotes Kreuz,
Volkartstraße 83, 80636 München,
4. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.,
Düsseldorfer Straße 22, 80804 München,
5. Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
Effnerstraße 68, 81925 München,
6. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
Landesgruppe Bayern,
Seitzstraße 17, 80538 München,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Schiedsstelle Bayern, Soziale Pflegeversicherung,
Geschäftsstelle: Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
4. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
5. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Verwaltungsstelle München,
Friedrichstraße 19, 80801 München,
6. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
7. Vereinigte IKK Hauptverwaltung,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
8. Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V.,
Landesvertretung Bayern, Referat Pflege,
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

Prozessbevollmächtigte:

9. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Bayern,
Westendstraße 179, 80686 München,

Prozessbevollmächtigte:

10. Bayerischer Landkreistag,
Kardinal Döpfner Straße 8, 80333 München,
11. Bayerischer Städtetag,
Pranner Straße 7, 80333 München,
12. Bayerischer Gemeindetag,
Dreschstraße 8, 80805 München,
13. Verband der bayerischen Bezirke,
Knöbelstraße 10, 80538 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.



Gründe :

I

- 1 Die Kläger zu 1) bis 6) wenden sich mit ihrer im Jahre 2006 vor dem Sozialgericht (SG) München gemeinschaftlich erhobenen Klage gegen einen Beschluss der beklagten Schiedsstelle vom 28.6.2006 zum Rahmenvertrag für den Bereich der vollstationären Pflege vom 1.10.1998 idF vom 30.3.2005. Gegen diesen Beschluss haben auch andere Kläger jeweils bei den SG Bayreuth, Nürnberg und Hamburg Klagen erhoben.
- 2 Das SG München hat mit Beschluss vom 12.6.2008 zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für diese bei ihm und den SG Bayreuth, Nürnberg und Hamburg anhängigen Klagen das Bundessozialgericht (BSG) angerufen. Es liege eine notwendige Streitgenossenschaft vor, jedenfalls könne eine solche nicht ausgeschlossen werden, weil Gegenstand der bei den SG anhängigen Verfahren jeweils die Überprüfung des Beschlusses der Beklagten sei. Nach § 75 Abs 1 Satz 1 SGB XI würden die Rahmenverträge zwischen den Landesverbänden der Krankenkasse unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen gemeinsam und einheitlich geschlossen. Deshalb müsse ausgeschlossen werden, dass bei Klagen gegen den im Schiedsverfahren gefassten Beschluss unterschiedliche Gerichtsentscheidungen ergehen könnten. Eine dafür notwendige einheitliche Zuständigkeit des SG München oder eines anderen angerufenen Gerichts nach § 57 SGG sei nicht erkennbar.
- 3 Die Kläger und die Beigeladene zu 1), zu 2) und zu 9) halten die Konzentration der Verfahren bei einem Gericht für erforderlich, um einander widersprechende Urteile auszuschließen.
- 4 Die Beklagte ist der Auffassung, die Bestimmung des SG Bayreuth als örtlich zuständiges SG sei zweckmäßig, falls die Streitgegenstände der erhobenen Klagen zum Zweck einer einheitlichen Entscheidung die Bestimmung eines örtlich zuständigen SG erfordern würden.

II

- 5 Der an das BSG gerichtete Antrag, das zuständige Gericht zu bestimmen, ist nicht statthaft.
- 6 Gemäß § 58 Abs 1 SGG wird unter den dort genannten Voraussetzungen das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsame nächsthöhere Gericht bestimmt. Die Voraussetzungen der vorliegend allein als einschlägig in Betracht kommenden



Nr 5 des § 58 Abs 1 SGG liegen nicht vor. Eine örtlichen Zuständigkeit nach § 57 SGG fehlt nicht.

- 7 Die örtliche Zuständigkeit des SG München für die von den Klägern dort erhobene Klage richtet sich gemäß § 57 Abs 1 SGG nach dem Sitz der Kläger. § 57a SGG trifft keine abweichende Regelung für Streitigkeiten über die Entscheidung einer Schiedsstelle eines Landes auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wie sie hier vorliegt. § 29 Abs 2 Nr 1 SGG, eingefügt mit Wirkung ab 1.4.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, BGBl I 444, findet auf ein vor dem 1.4.2008 anhängig gewordenes und damit auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung. Gleiches gilt für die vor den anderen SG erhobenen Klagen.
- 8 Dass weitere, sich gegen die Beklagte richtende Klagen anderer Kläger bei anderen SG anhängig sind, die sich ebenfalls gegen den Schiedsspruch vom 28.6.2006 wenden, lässt die örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG nicht entfallen. Zwar kommt eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach dieser Vorschrift in Betracht, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ermöglicht dann die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft, wenn für die Einzelklagen der Streitgenossen verschiedene Gerichte örtlich zuständig wären, setzt jedoch eine Streitgenossenschaft durch gemeinsam erhobene Klage oder durch Verbindung mehrerer zunächst gesondert erhobener Klagen voraus (*vgl BSG, Beschlüsse vom 11.7.1978, 1 S 3/78, SozR 1500 § 58 Nr 2, vom 12.9.2002, B 7 SF 52/02 S, vom 30.3.2004, B 7 SF 36/03 R, SozR 4-1500 § 58 Nr 2, und vom 11.3.2005, B 12 SF 1/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 5*). Eine notwendige Streitgenossenschaft der Kläger mit den jeweils an den anderen SG Klagenden besteht hier mangels gemeinsam erhobener Klage oder späterer Verbindung nicht. Die Gefahr sich widersprechender gerichtlicher Entscheidungen oder Gründe der Prozessökonomie rechtfertigen nicht die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG (*BSG, Beschluss vom 12.8.1992, 1 S 10/92, EzS 50/226, und Beschluss vom 25.9.1998, B 1 SF 4/98 S, SozR 3-1500 § 58 Nr 1*).

